

Verfahrensordnung
des Österreichischen Basketballverbandes

I. Allgemeines Verfahren

§ 1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- (1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des ÖBV, der Landesverbände und des Bundesligakomitees richtet sich nach den jeweiligen die Sache regelnden Verbandsvorschriften. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, ist der Landesverband, bei dem eine Angelegenheit zuerst anhängig wird, zuständig.
- (2) Anbringen bei einem unzuständigen Verbandsorgan müssen unverzüglich, jedoch auf Gefahr und Kosten des Einschreiters, an das zuständige Verbandsorgan weitergeleitet werden.
- (3) Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet das im Instanzenzug übergeordnete Verbandsorgan.

§ 2 Funktionelle Zuständigkeit der Verbandsorgane

- (1) In erster Instanz zuständig ist, soweit die Verbandsvorschriften nicht anderes bestimmen, der Referent, in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit im ÖBV, im Landesverband oder im Bundesligakomitee fällt.
- (2) In zweiter Instanz zuständig ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Senat, des ÖBV, des Landesverbandes (Einspruchssenat), sofern es sich nicht um eine Pönale gemäß GebO/ÖBV handelt, die unter 200 € liegt.
Die Senatsmitglieder werden im ÖBV und in den Landesverbänden vom Präsidenten bestellt. Im Falle einer Pönale gemäß GebO/ÖBV unter 200 € fungiert der Rechtsreferent des ÖBV als zweite Instanz.
- (3) In dritter Instanz zuständig ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Senat des ÖBV (Protestsenat). Die Senatsmitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden vom Bundesvorstand bestellt.

Anmerkung zu Abs. 1: Etwas anderes bestimmt insbesondere § 29 Abs. 2 WO/ÖBV (beim Mannschaftsübertritt ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich). Bei Anzeigen gegen Verbandsfunktionäre ist § 26 zu beachten.

§ 3 Ausgeschlossenheit der Verbandsfunktionäre

- (1) Jeder Verbandsfunktionär ist von Verfahren ausgeschlossen, in denen er Partei oder Anzeiger ist oder als Zeuge vernommen worden ist oder vernommen werden soll oder aus denen er persönlich oder ein Verein, dem er angehört, Nutzen oder Schaden zu erwarten hat.
- (2) Vom Rechtsmittelverfahren ist ausgeschlossen, wer an der angefochtenen Entscheidung teilgenommen hat.

§ 4 Parteien

Physische oder juristische Personen, die eine Tätigkeit der Verbandsorgane in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Verbandsorgane bezieht, sind Parteien.

Anmerkungen:

1. *In diesem Sinn „bezieht“ sich etwa die Beglaubigung eines Spiels auf alle Vereine desselben Bewerbes, weil ihr Tabellenplatz davon abhängen kann. Daher können sie alle gegen die Spielbeglaubigung Einspruch erheben.*

2. Ein Disziplinarverfahren „bezieht“ sich im Sinn dieser Bestimmung nur auf den Beschuldigten. Nur er ist Partei.

§ 5 Anbringen

- (1) Anbringen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.
- (2) Rechtsmittel und andere Eingaben, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen.

§ 6 Beweisverfahren

- (1) Das Beweisverfahren ist innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Anbringens einzuleiten und von Amts wegen durchzuführen. Es bezweckt die Feststellung des für die Erledigung der Angelegenheit maßgeblichen Sachverhaltes und soll den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen geben.
- (2) Beweismittel ist alles, was zur Feststellung des Sachverhaltes dienlich ist.
- (3) Das Verbandsorgan kann Verbandsangehörige, deren persönliches Erscheinen notwendig ist, vorladen. Leistet derjenige, auf dessen Antrag das Verfahren eingeleitet worden ist, der Ladung keine Folge, ist die Durchführung des Verfahrens auch ohne Anhören des Säumigen zulässig. Unentschuldigt Ferngebliebenen kann die Verpflichtung zum Ersatz aller durch ihre Säumnis verursachten Kosten auferlegt werden.
- (4) Die Beweise unterliegen der freien Beweiswürdigung.

§ 7 Entscheidungen

- (1) Jede Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und allen Parteien brieflich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt zuzustellen.
- (2) Die Ausfertigung muss den Spruch der Entscheidung, bei Abweisung eines Antrages und bei widerstreitenden Anträgen eine Begründung, die Rechtsmittelbelehrung, Datum und Ort sowie den Namen und die Unterschrift des Referenten bzw. die Namen aller Senatsmitglieder und die Unterschrift des mit der Ausfertigung betrauten Senatsmitgliedes enthalten.
- (3) Das Verbandsorgan, das die Entscheidung gefällt hat, kann jederzeit Schreib- und Rechenfehler in der Entscheidung oder in deren Ausfertigungen berichtigen.

Anmerkung zu Abs. 1: Die Rechtsmittelfrist beginnt bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit dessen Erscheinungstag.

§ 8 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist gegen die Entscheidung Einspruch oder Protest erhoben werden kann. In der Rechtsmittelbelehrung ist weiters anzuführen, ob einem Einspruch oder Protest aufschiebende Wirkung zuerkannt wird oder nicht. Die aufschiebende Wirkung ist auszuschließen, wenn wichtige Verbandsinteressen es erfordern.
- (2) Fehlt eine Rechtsmittelbelehrung, wurde ein Rechtsmittel fälschlich ausgeschlossen oder wurde keine oder eine kürzere als die in den Verbandsvorschriften normierte Rechtsmittelfrist angegeben, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig, wenn es innerhalb der normierten Frist eingebracht wurde.
- (3) Wurde eine längere als die normierte Frist angegeben, so ist das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel rechtzeitig.

§ 9 Fristen

- (1) Fristen, die von einem bestimmten Tag an zu laufen haben, sind so zu berechnen, dass dieser Tag nicht mitgezählt wird.
- (2) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt aber das Ende einer Frist auf einen solchen Tag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.
- (3) Nach Wochen, Monaten und Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf des Tages, der durch seine Zahl oder Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Tage des Protestlaufes in die Frist nicht eingerechnet.

§ 10 Einspruch

- (1) Die Parteien können gegen jede in erster Instanz ergangene Entscheidung Einspruch erheben, sofern dieser nicht durch die Verbandsvorschriften ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen in dreifacher Ausfertigung bei dem Verbandsorgan einzubringen, das die Entscheidung in erster Instanz gefällt hat. Die Frist richtet sich bei brieflicher Zustellung nach der Postaufgabe, bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt nach dessen Erscheinungstag. Der Einspruch hat die Entscheidung zu bezeichnen, gegen die er sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.
Außerdem ist die Rechtzeitigkeit des Einbringens nachzuweisen.
- (3) Der Einspruch ist, soweit die Verbandsvorschriften nichts anderes bestimmen, gebührenpflichtig. Bei auch nur teilweiser Stattgebung des Einspruches wird die Gebühr nach Rechtskraft der Entscheidung erstattet. Die Einspruchsgebühr ist zugleich mit der Einbringung des Einspruches einzuzahlen. Ist binnen 14 Tagen nach Einlangen des Einspruches die Einspruchsgebühr nicht am Konto des ÖBV eingelangt, gilt der Einspruch als zurückgezogen.
- (4) Rechtzeitige Einsprüche, die formale Fehler aufweisen, sind zur Verbesserung binnen einer vom Einspruchssenat festzusetzenden Frist zurückzustellen. Wird die Verbesserung nicht fristgerecht vorgenommen, so ist der Einspruch zurückzuweisen. Der Einspruch ist ferner zurückzuweisen, wenn der Einspruchswerber sonstigen Aufträgen des Einspruchssenats zur Beibringung von Unterlagen, die für die Entscheidung benötigt werden, nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachkommt.
- (5) Der Einspruchssenat hat, sofern der Einspruch nicht zurückzuweisen ist, die nötigen Ergänzungen des Beweisverfahrens selbst durchzuführen, muss immer in der Sache selbst entscheiden und ist berechtigt, die angefochtene Entscheidung in jede Richtung abzuändern oder sie ersatzlos aufzuheben.

Anmerkungen:

- 1. Zu Abs. 3: Die Gebühr ist in § 12 GebO/ÖBV geregelt*
- 2. Zu Abs. 5: Der Einspruchssenat kann also die Sache nicht an die erste Instanz zurückverweisen.*

§ 11 Protest

- (1) Die Parteien können, soweit nichts anderes bestimmt ist, gegen Entscheidungen des Einspruchssenats Protest erheben, im Fall gleichlautender Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz jedoch nur

1. wegen der Verletzung oder unrichtigen Anwendung von Verbandsvorschriften,
 2. wegen Verfahrensmängeln, die einen für die Entscheidung wesentlichen Einfluss zu üben vermochten,
 3. wegen der Verletzung von österreichischen Gesetzen.
- (2) Für das Protestverfahren gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über den Einspruch mit Ausnahme des § 10 Abs. 5 sinngemäß. Ist einem Protest Folge zu geben, so kann der Protestsenat entweder die Sache selbst entscheiden oder die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an den Einspruchssenat zur neuerlichen Entscheidung zurückverweisen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Protestsenates ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Anmerkung zu Abs. 2: Die Gebühr ist in § 12 GebO/ÖBV geregelt.

§ 12 Rechtskraft von Entscheidungen

Entscheidungen erwachsen in Rechtskraft, wenn

1. Ausdrücklich auf ein Rechtsmittel verzichtet wird
2. Innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel erhoben wird oder
3. Gegen die Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist

§ 13 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig beendeten Verfahrens ist über Antrag einer Partei zulässig,
1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, eine andere Entscheidung zu begründen, oder
 2. wenn die Entscheidung durch Fälschung einer Urkunde, durch falsches Zeugnis oder eine sonstige strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen wurde.
- (2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes beim Verbandsorgan erster Instanz einzubringen. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme obliegt dem Verbandsorgan, das in der Sache in letzter Instanz entschieden hat.
- (3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen auch von Amts wegen von dem Verbandsorgan, das in der Sache in letzter Instanz entschieden hat, angeordnet werden.
- (4) Das Verbandsorgan, das über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden hat, kann bei Stattgebung des Antrages entweder in der Sache selbst entscheiden oder die Sache in die erste Instanz verweisen.
- (5) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist zugleich mit der Einbringung des Antrages einzuzahlen, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen ist. Bei Stattgebung des Antrages wird die Gebühr erstattet.

Anmerkung zu Abs. 5: Die Gebühr ist in § 12 GebO/ÖBV geregelt.

§ 14 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn
 1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen, oder
 2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil in der Rechtsmittelbelehrung ein Rechtsmittel fälschlicherweise ausgeschlossen war.
- (2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
- (3) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Verbandsorgan, bei dem die versäumte Handlung vorzunehmen war oder das die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
- (4) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
- (5) Der Antrag auf Wiedereinsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend

§ 15 Anrufung staatlicher Behörden

- (1) Wegen der Verletzung österreichischer Gesetze kann die zuständige staatliche Behörde nur nach Erschöpfung des Instanzenzuges angerufen werden.
- (2) Vor der Anrufung der zuständigen Behörde ist der ÖBV mittels einer Durchschrift der Klage zur Aufhebung der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

II. Disziplinarverfahren

§ 16 Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für das Disziplinarverfahren finden die Bestimmungen über das allgemeine Verfahren Anwendung, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

§ 17 Anzeige

- (1) Jedes Vergehen ausgenommen Insultierung ist nur auf Grund einer schriftlichen Anzeige zu verfolgen.
- (2) Zur Anzeige berechtigt und verpflichtet sind alle Verbandsangehörigen, die von einem strafbaren Verhalten Kenntnis erlangen. Zur Anzeige von Vergehen von Spielern oder Funktionären während eines Wettspiels sind jedoch nur die Schiedsrichter oder der Kommissar berechtigt.

Anmerkung: Siehe § 23 WO/ÖBV betreffend den Ausschluss eines Spielers oder Trainers.

§ 18 Beschuldigter

Beschuldigter ist jede physische oder juristische Person, die aufgrund einer Anzeige im Verdacht steht, ein Vergehen nach der Disziplinarordnung begangen zu haben.

§ 19 Rechtsbeistand

Der Beschuldigte hat das Recht, im Verfahren eine rechtskundige Person beizuziehen.

§ 20 Vorläufige Suspendierung

Der Rechtsreferent kann den Beschuligten vorläufig suspendieren, wenn der begründete Verdacht besteht, dieser habe eine Insultierung (§ 16 DO/ÖBV) begangen oder durch ein Vergehen das Ansehen des Basketballsports besonders gefährdet.

§ 21 Anhörung des Beschuligten

- (1) Bei einem von einem Verband veranstalteten Spiel ausgeschlossene Spieler und Betreuer haben das Recht, dem Rechtsreferenten des Verbandes binnen drei Tagen ab dem Ausschluss eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln. Machen sie davon keinen Gebrauch, so kann das Verfahren ohne ihre Anhörung auf Grund der in der Anzeige angegebenen Sachverhaltsschilderung durchgeführt werden.
- (2) In allen übrigen Fällen muss der Beschuldigte aufgefordert werden, sich zur Anzeige zu äußern.

§ 22 Entscheidung

- (1) Nach Abschluss des Beweisverfahrens ist unverzüglich das Verfahren einzustellen, wenn kein strafbares Verhalten erweislich ist, ansonsten ein Straferkenntnis zu fällen.
- (2) Das Straferkenntnis ist ausdrücklich als solches zu bezeichnen und hat zu enthalten:
 1. den Namen des Bestraften,
 2. die als erwiesen angenommene Tat
 3. die Strafbestimmung, die durch die Tat verletzt worden ist,
 4. die verhängte Strafe
 5. die Begründung bestehend aus Sachverhaltsdarstellung, Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung,
 6. die Rechtsmittelbelehrung sowie
 7. den Namen und die Unterschrift des entscheidenden Referenten
- (3) Der Einstellungsbeschluss oder das Straferkenntnis (ohne Begründung und Rechtsmittelbelehrung) ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und in die Strafkartei einzutragen.
- (4) Eine Gleichschrift des rechtskräftigen Straferkenntnisses ist zu übermitteln:
 1. dem Landesverband des Beschuligten bei Bestrafung durch den ÖBV oder das Bundesligakomitee;
 2. dem ÖBV bei Bestrafung eines Auswahlspielers;
 3. dem Bundesligakomitee bei Bestrafung von Bundesligaspielern, -vereinen und -funktionären

§ 23 Rechtsmittelverfahren

- (1) Falls nur der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergriffen hat, darf keine strengere Strafe über ihn verhängt werden, als die angefochtene Entscheidung ausgesprochen hatte.
- (2) Zur Wahrung der Disziplinarordnung oder wegen zu geringer Bestrafung steht dem Rechtsreferenten des ÖBV das Recht zur Erhebung eines Einspruches oder Protestes zu. Er muss das Rechtsmittel innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung, spätestens aber drei Monate nach der Entscheidung einbringen. Das Rechtsmittel ist gebührenfrei.

§ 24 Gnadenrecht

- (1) Dem Präsidenten des ÖBV, im Fall seiner Verhinderung seinem Vertreter, steht das Recht zu, rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen nach Maßgabe des Abs. 3 gnadenweise zu mildern.
- (2) Der Präsident des ÖBV kann das Gnadenrecht für alle Fälle, deren Behandlung den Landesverbänden zukommt und in denen das Strafmaß drei Monate oder € 181,60 nicht übersteigt, an die Präsidenten der Landesverbände delegieren. Die Delegierung kann jeweils nur auf der mit einer Neuwahl des Präsidiums des ÖBV verbundenen Generalversammlung erfolgen und ist nur für die jeweilige Funktionsperiode gültig.
- (3) Die gnadenweise Milderung der Strafe kann nur in der Verminderung des Strafausmaßes um höchstens die Hälfte oder in der bedingten Nachsicht höchstens der halben Strafe bestehen. Ein Gnadenakt kann bei Insultierungen (§ 16 DO/ÖBV) niemals und bei lebenslangen Strafen erst nach zehnjähriger Strafdauer erfolgen.

§ 25 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten findet nur dann statt, wenn der Antrag innerhalb der Tilgungsfrist gestellt wird.

§ 26 Anzeigen gegen Verbandsfunktionäre

Abweichend von den §§ 1 und 2 sind Anzeigen gegen Mitglieder des Präsidiums des ÖBV, des Vorstandes eines Landesverbandes oder des Bundesligakomitees wegen Disziplinarvergehen in Ausübung ihrer Funktion dem Präsidenten des ÖBV vorzulegen und durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums zu verfolgen. Die Entscheidung über Einstellung oder Bestrafung kommt dem Bundesvorstand zu. Sie ist unanfechtbar.

Anmerkung: Der Präsident des ÖBV ist von dieser Regelung nicht erfasst. Er kann gemäß § 8 Abs. 5 AGO/ÖBV für seine Handlungen nur von der Generalversammlung zur Rechenschaft gezogen werden.